

Verordnung über das Naturdenkmal „Söllkensee bei Pothagen“

vom 14.05.2014

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Söllkensee bei Pothagen“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 2,3 ha, bestehend aus den Bestandteilen Holzung ca. 1,1 ha und Wasserfläche einschließlich Verlandungsbereich ca. 1,2 ha, und liegt etwa 6 km südlich von Greifswald zwischen Pothagen und Groß Kiesow in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb der nördlichen Lehmplatten der Peene.

(2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen folgender Flurstücke:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-------------|------|----------------|
| Weitenhagen | Weitenhagen | 2 | 107/2 anteilig |

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals wird in seinem Grenzverlauf im westlichen Teil durch den begleitenden Wanderweg und für alle anderen Bereiche ab

Böschungsoberkante 2 m landeinwärts definiert und sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Landhagen
- der Amtsvorsteher -
Theodor-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Schutz und Erhalt eines Moorgewässers mit angrenzendem mesotroph-sauren Verlandungsmoor wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.
2. Schutz und Erhalt des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Sauer-Armmoore wie Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moosbeere (*Oxycoccus palustris*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Sumpflutauge (*Potentilla palustris*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), des Torfmoos-Moorbirken-Waldes und des Torfmoos-Flutterbinsen-Riedes sowie als bedeutendes Laichgewässer für Amphibien, insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Erdkröte (*Bufo bufo*).

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. die Verbesserung des Erhaltungszustandes des Naturdenkmals
2. die Verbesserung der Wasserbilanz.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. den Seewasserspiegel abzusenken, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern

- oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
2. das Gewässer mit Booten zu befahren,
 3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,
 4. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 5. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
 6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen,
 7. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
 8. zu angeln,
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 10. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. Köder- und Futterplätze anzulegen, Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 3, 5, 6 und 7 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 9 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 6 und 7 bleibt die Entnahme von Gehölzen am Uferbereich des Sees sowie am Wanderweg aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, zur Überführung nicht standortsangepasster Nadelhölzer in standortsangepasste Gehölze sowie zur Auflichtung des Uferbereiches und der Verbesserung der Wasserbilanz des Moores,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 6, 7 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 12 genannten Einschränkungen,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 6 bleibt das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten für den Eigenbedarf,
6. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,

7. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

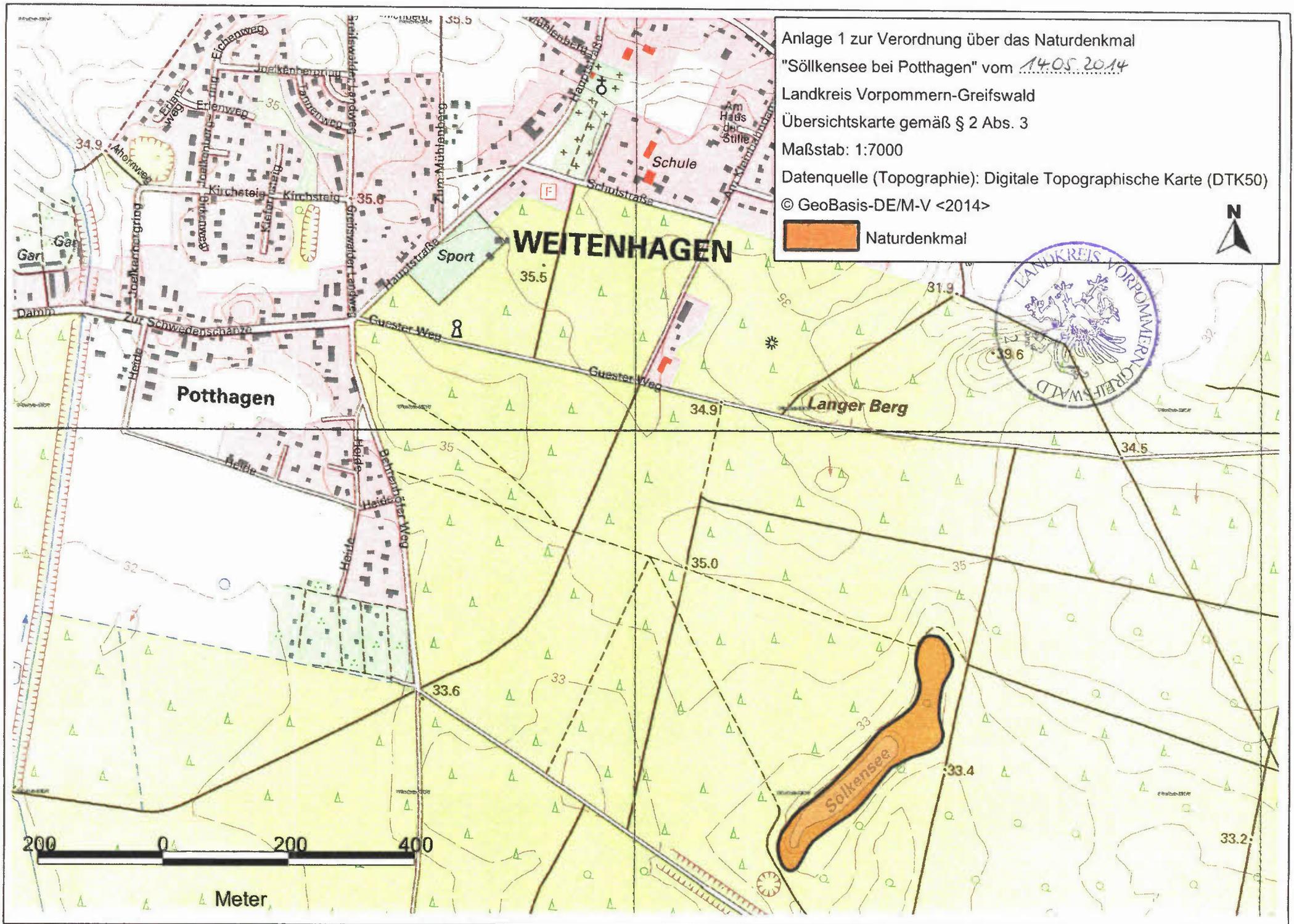
(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 68-26./64 vom 21. Dezember 1964 des Rates des Kreises Greifswald der DDR außer Kraft.

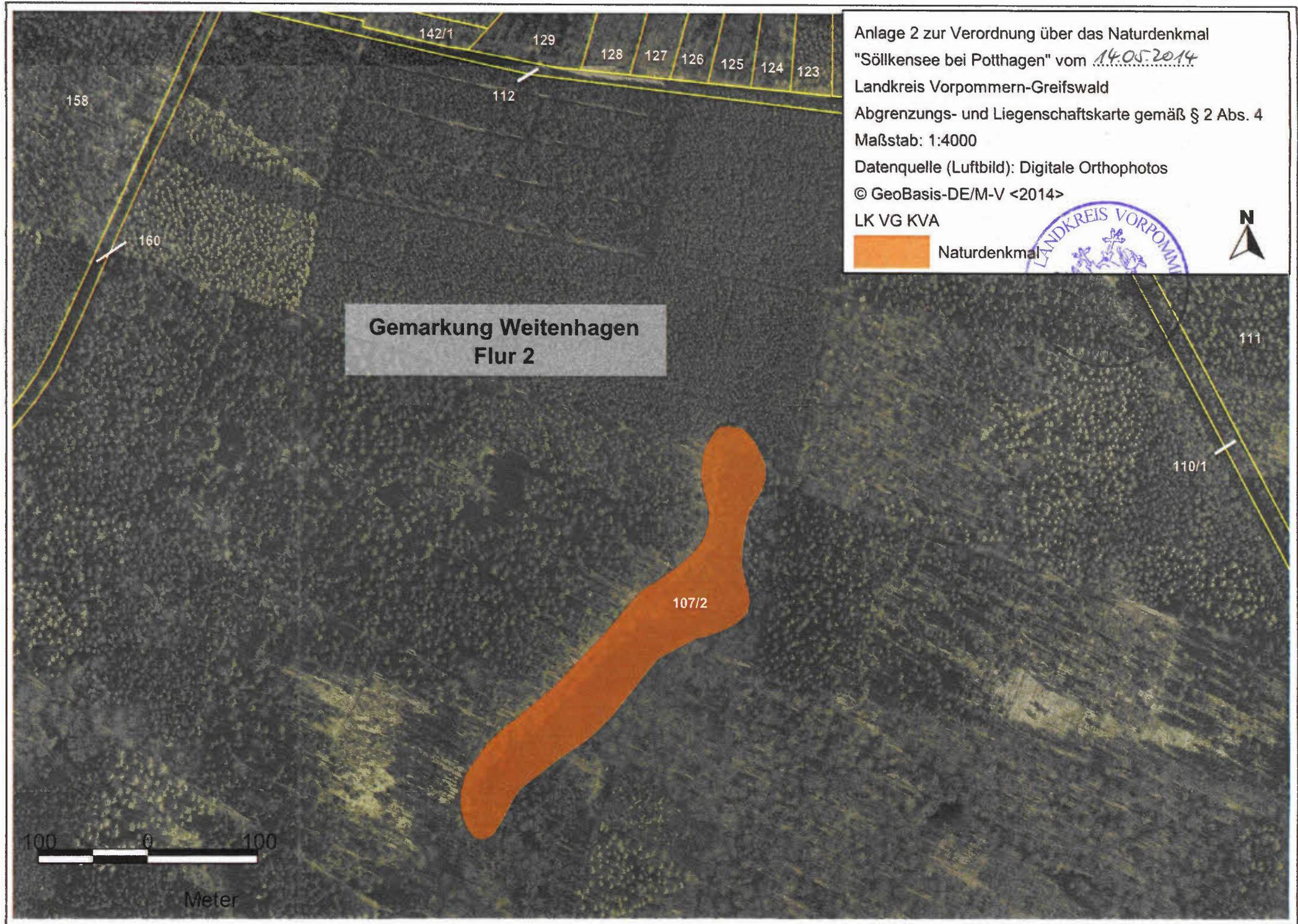
Greifswald, den 14.05.2014

Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe







Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Söllkensee bei Potthagen" vom 14.05.2014

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4

Maßstab: 1:4000

Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos

© GeoBasis-DE/M-V <2014>

LK VG KVA



Naturdenkmal



**Gemarkung Weitenhagen
Flur 2**



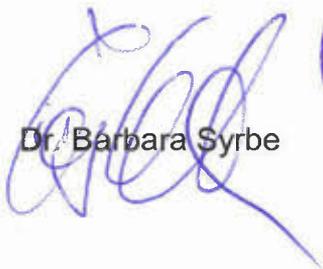
Meter

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 14.05.2014

Die Landrätin



Dr. Barbara Syrbe

